

Politischer und bürgerlicher Zustand des Frickthals vor hundert Jahren

Autor(en): **Fetzer, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politischer und bürgerlicher Zustand des Frickthals vor hundert Jahren.

Von Bürgermeister Karl Feker in Rheinfelden.*

Bis zur Zeit des Üneviller's Frieden hat das Frickthal, als ein Bestandtheil des Breisgau's, dem Hause Oesterreich angehört. Das Breisgau bildete mit den schwäbisch-österreichischen Landen, der Ortenau und der Grafschaft Falkenstein, die österreichischen Vorlande. Wir haben es jedoch hier nur mit dem Breisgau zu thun, welchem das Frickthal angehörte. Die unmittelbare Landesadministration des Breisgau's war einer Provinzial-Regierung übertragen, welche ihren Sitz zu Freiburg hatte, und welcher, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis, alle Aemter und einzelne Beamte des Landes unterstellt waren.

Das Regierungspersonal bestand aus einem Präsidenten und sechs Räten, welche insgesamt von dem kaiserlich österreichischen Hof in Wien, jedoch fast immer aus Landesangehörigen Vorderösterreichs erwählt wurden.

Diese Provinzial-Regierung hatte alle Zweige der öffentlichen Verwaltung, mit Ausnahme der Justizpflege, selbst zu besorgen oder zu beaufsichtigen; jedoch bei Gegenständen, welche ihre begrenzte Regierungsbefugniß überstiegen, die höhere Entscheidung oder Genehmigung bei der kaiserlichen Hofstelle einzuholen.

Für die Civilgerichts- und die Strafrechtspflege bestanden drei Gerichtsstellen: die erste derselben war dem einzelnen Justizbeamten, den Aemtern und Oberämtern in allen Theilen des Landes zuständig; in zweiter Instanz hatte das Appellationsgericht zu Freiburg aus einem Präsidenten und vier Appellationsräthen bestehend, zu richten und Recht zu sprechen; in dritter Instanz der oberste Gerichtshof in Wien.

Außer diesen Gerichtsbehörden bestand im Breisgau noch eine besondere Gerichtsstelle für den Stand der Prälaten und geistlichen Korpora-

* Geschrieben in den Dreißiger Jahren. Das Original liegt im Staatsarchiv in Karau.

tionen, für den Adels- und Ritterstand und für die Städte als Dominien unter dem Namen Landrecht.

Diese Gerichtsbehörde für die benannten privilegierten Stände und Korporationen, ein ganz aristokratisches Institut, ebenfalls aus einem Präsidenten und vier Landrechtsräthen bestellt, war jedoch bloß eine Gerichtsstelle erster Instanz, von welcher Rekurse und Appellationen, wie bei allen andern Rechtsstreitigkeiten und Strafrechtsfällen, an das allgemeine Appellationsgericht und die oberste Justizstelle zu wandern hatten.

So wünschbar für wichtige Rechtsfälle ein dreinstanzlicher Gerichtsstand auch sein mochte, so war doch der Rekurs an die dritte Instanz zu Wien mit vielem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Eine größere Gewähr für sicheres Recht konnte in der allgemeinen Landesordnung gefunden werden, daß alle Justizbeamte ohne Unterschied, mochten sie aus sich allein, oder in einem Kollegium zu richten und Recht zu sprechen haben, nicht nur die Rechtswissenschaft absolvirt, sondern auch die allgemeine juridische Konkursprüfung bestanden, und das für jede Richterstelle erforderliche Wahlfähigkeitszeugniß erhalten haben mußten.

* * *

Die dem Fricththal vorgesetzten unmittelbaren Amtsbehörden waren das Kameral-Oberamt Rheinfelden und das Obervogteiamt Laufenburg. Jenes hatte seinen Sitz zu Rheinfelden und bestund aus einem Oberamtmanne, einem Rentmeister und einem Landschreiber. Die oberamtliche Wirksamkeit erstreckte sich, ohne Absonderung der Gewalten, auf alle Justiz-, Polizei- und Kameral-Geschäfte, welche das Oberamt kollegialisch zu behandeln und zu erledigen hatte. Jedoch waren jedem Mitglied desselben besondere Geschäftszweige zugewiesen, die dieses immer in seiner Amtsbefugniß zu besorgen oder als Referent bei versammeltem Oberamt zur Erledigung zu bringen hatte. So stunden die Justiz- und Polizeigeschäfte vornehmlich der Obforge des Oberamtmanns zu; dem Landschreiber die gerichtspolizeilichen und kanzleiischen Ausfertigungen, dem Rentmeister die Rentamtskasse, Geld- und Naturalgefälle, nebst dem Forst- und Straßenwesen.

Die Kameral-Herrschaft Laufenburg hatte bloß einen landesfürstlichen Beamten mit dem Titel eines Obervogts, der seinen Wohnsitz in Laufenburg erhielt, wo er zugleich bei dem dortigen Stadtrath den Vorsitz zu führen und die Justizgeschäfte zu besorgen hatte. Seiner eigentlichen Amtsgewalt als Obervogt waren nur die drei Gemeinden Raisten,

Ittenthal und Siffeln untergeordnet, wo er die hier dem Landesfürsten zugestandene niedere Gerichtsbarkeit auszuüben hatte.

Dieses Obervogteiamt über besagte drei Gemeinden wurde nach erfolgter neuer Organisation der städtischen Behörden wie vormals dem Schultheiß oder dem jeweiligen Syndikus von Laufenburg übertragen. Von dieser Zeit an verschwand die besondere Amtsstelle eines Obervogts der Herrschaft Laufenburg, indem dessen Berrichtungen von beschränktem Umfang gegen eine mäßige landesherrliche Entschädigung an den Syndikus der Stadt Laufenburg übergingen.

Die Städte Laufenburg und Rheinfelden besaßen über ihren Gemeindebann die Gerichtsbarkeit, welche vom dortigen Stadtrath besorgt und ausgeübt wurde.

In Gemäßheit der von Kaiser Josef Anfangs der Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts allen breisgauischen Städten gegebenen neuen Organisation, bestund jeder Stadtrath aus einem, von der Regierung bestätigten Bürgermeister (der vorhin den Titel Schultheiß führte) und aus vier von der Gemeinde gewählten Räten; seiner amtlichen Obsorge und Verwaltung waren sämmtliche Gemeindegüter und Rechte, so wie die örtliche Justiz und Polizei anvertraut. Für die Justiz- und Polizeigeschäfte war jedem Stadtrath ein geprüfter und amtsfähiger Justizbeamter als Syndikus beigegeben, der als Referent in allen Justiz- und Strafrechtsfällen dem Stadtrath seine Gutachten zu erstatten hatte; jedoch besaß derselbe hierin keine eigene Kompetenz, sondern blos Sitz und Stimme im Rath.

In allen Gemeindeangelegenheiten ohne Unterschied hatte eine kollegialische Berathung und Verhandlung statt, und die Mehrheit der Stimmen entschied. Alle Beschlüsse, Entscheide und Verordnungen wurden unter der Fertigung des Stadtraths mit der Unterschrift des Bürgermeisters erlassen.

Ein von der Gemeinde außer dem Rath erwählter Seckelmeister hatte die städtische Kasse zu führen, und unter unbedingter Bürgschaft darüber Rechnung abzulegen. Von einem Stadt- oder Rathsschreiber wurden die Kanzleigeschäfte besorgt. Diese beiden Stellen konnten miteinander vereinigt werden.

Die Städte Rheinfelden und Laufenburg besaßen noch verschiedenartige, von ihren Landesfürsten erhaltene Privilegien und Konzessionen, wie Ortszölle, Pflastergeld, Wein-Ohmgeld u. dgl. mehr, welche Vorrechte aber sammt der besessenen Ortsgerichtsbarkeit, in Zeit-, Länder- und Regierungswechsel verloren gegangen sind.

Das vormalige Frickthal bestand damals, wie gegenwärtig, aus größern und kleinern Gemeinden und Ortschaften, mit einzelnen dahin gehörenden Höfen, welche ihre besondern Gemeinds- und Ortsbürgerrechte und Gemeinds-eigenthum besaßen, woran nur die Ortsbürger mit bürgerlichem Genuß Antheilhaber waren. Das Gemeindevermögen insgesammt wurde von der Ortsvorsteherschaft beaufsichtigt und verwaltet; ein Seckelmeister führte die Gemeindskasse und hatte der Gemeinde darüber Rechnung zu stellen. Jeder österreichische Unterthan war befugt, in jeder beliebigen Gemeinde sich haushäblich niederzulassen und da gesetzlicher Ordnung gemäß sein Gewerbe zu treiben, ohne hiefür eine besondere Einsassengebühr entrichten zu müssen; auf den Mitgenuß an dem Gemeindegut hatte er hingegen keinen Anspruch. Ein solcher Einsaß mußte überhaupt als ein Landesbürger angesehen und behandelt werden, und er war bloß der Theilnahme an den Ortspolizei-Ausgaben und Leistungen, sowie den allgemeinen Landes- und Herrschaftssteuern unterworfen.

Die Vorsteherschaft jeder Landgemeinde bestund aus drei, höchstens fünf Vorgesetzten; der erste Vorsteher führte den Amtstitel Stabhalter oder Vogt, so wie es jeden Orts herkömmlich und obrigkeitlich geordnet war; die übrigen Vorgesetzten hießen Geschworene. Der Vogt oder Stabhalter bewahrte das Gemeindefiegel, und führte überall, wo es erforderlich war, den bürgerlichen Gemeindestab amtsgemäß, und zwar immer fest und recht; an ihn wurden alle obrigkeitlichen Kundmachungen, Eröffnungen und Befehle erlassen; die Geschworenen waren bei all' diesen Amtsverrichtungen seine Gehilfen und nöthigenfalls seine Stellvertreter.

Die Stabhalter und Vögte wurden auf Vorschlag der Gemeinden von dem herrschaftlichen Oberamt ernannt, verpflichtet und in ihr Amt eingesetzt. Die Gemeindegeschworenen hingegen wählte die Gemeinde selbst; das Oberamt hatte sie bloß zu bestätigen und in seine Amtskontrolle einzutragen. Periodische Erneuerungswahlen oder Amtswechsel hatten bei den Gemeindebeamten sowie bei allen österreichischen Staatsbeamtungen keine statt. Die Gemeindevorsteher, Vögte, Stabhalter und Geschworene blieben, wenn auch nicht ausdrücklich auf Lebenslang gewählt, so lange an ihren Stellen, als sie nicht aus freiem Willen davon zurücktraten, oder aus legalen Gründen von dem hiezu befugten Amt davon abgerufen oder gerichtlich entsetzt wurden.

Bei den Landgemeinden hatte keine gewöhnliche kollegialische Geschäftsbehandlung statt; deßwegen wurden über die minder bedeutenden Gemeinde-

Angelegenheiten keine Rathsprötokolle geführt. Jedem Stabhalter, Vogt und Geschwornen wurden ein oder mehrere Geschäftszweige übertragen, und jeder war für seine Berrichtungen persönlich verantwortlich. Ueber ihnen stand das Oberamt als unmittelbare Oheraufsichtsbehörde, mahnend, warnend, hilsegewährend, und nach Umständen auch strafend. In dazu geeigneten Gemeinde-Angelegenheiten gingen die Amtsberichte, so wie die Refurse der Gemeinden und einzelner Gemeindebürger an die Regierung nach Freiburg.

In Gemäßheit der vormaligen Breisgau Landständischen Verfassung, in welcher auch das Frickthal inbegriffen war, und welche wir hienach ausführlicher behandeln werden, war noch für jede der beiden Landschaften, Frickthal und Möhlibach so wie für die zur Herrschaft Rheinfeldern gehörige überrheinische Landschaft Rheinthäl, ein besonderer Beamter aufgestellt, Ohervogtei-Verwalter, er hatte sowohl bei dem Oberamt als bei den Landständen die Landschaft zu vertreten; auch die vom erstern in geeigneten Fällen an ihn erlassenen Aufträge in Vollzug zu setzen.

Derjenige des Frickthals befand sich die längste Zeit in Frick, und jener des Möhlibachs in Möhlin, woselbst die hiezu tüchtigen Männer ausermählt wurden, welche jedoch auch in einem andern Orte der Landschaft gesucht und gefunden werden konnten. Die Ernennung der Ohervogteiverwalter stund dem Oberamt zu, auf gutächtlichem Vorschlag sämmtlicher Gemeindevorsteher jeder Landschaft.

Diese Ohervogteiverwalter waren eigentlich politische Agenten der breisgauischen Landstände, ihre Berrichtungen beschränkten sich daher auf die landständischen Angelegenheiten, mit ortsbürgerlichen Geschäften hatten sie sich nicht zu befassen.

Landständische Verfassung im vormaligen österreichischen Breisgau.

Im allgemeinsten Sinn des Wortes stellen Landstände oder Stände des Landes das Land selbst vor; sie haben das Recht, in Landesangelegenheiten durch Repräsentanten zusammen zu treten und Beschlüsse zu fassen.

Die breisgauischen Landstände bestunden aus drei Klassen der Staatsangehörigen, nämlich: 1) aus dem Stande der Prälaten, zu welchem

auch die Universität zu Freiburg gehörte; 2) aus dem Ritterstand; und 3) aus dem Stande der Städte und Landschaften.

Der dritte Stand des obern Rheinviertels, zu welchem das Frickthal gehörte, bestund aus den Städten: Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden und Säckingen mit Wehr, den Landschaften der Herrschaft Rheinfelden, Laufenburg und der Grafschaft Hauenstein.

Zum Prälaten-Stand gehörte das Chorherrenstift in Rheinfelden und das Damenstift Ulzberg.

Den so gestalteten Ständen des Breisgau's kam die ökonomische Verwaltung des Landes zu. Zu diesem Zwecke hatte sie eine organische Einrichtung, welche A. aus einem landständischen Deputations-Konvent, und B. aus einem landständischen Konseß bestand.

A. Der Deputations-Konvent, aus den sämtlichen Deputirten aller drei Stände des Landes bestehend, besaß und übte die obern ständischen Befugnisse hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung des Landes aus. Er hatte daher die dahin bezüglichen Direktivregeln aufzustellen. Dieser große Konvent war aber keine Hoheits- oder gesetzgebende Behörde, sondern eine obere Verwaltungsstelle für bestimmte Einnahmen und Gefälle, sowie für die Abgaben und sonstigen Leistungen, welche das Land an den Landesfürsten und an verschiedene Institute zu machen hatte.

Zu den ständischen Landesgefällen gehörte das Weinohmgeld, Salzaccis, Papierstempel, die alljährlich auszuschreibende ordinäre Dominikal- und Rustikalsteuer, eine auf die grundherrlichen Rechte und Gefälle und alles Grundeigenthum verlegte, sehr mäßige Grund- und Vermögenssteuer.

Die ordinäre Grund- und Dominikalsteuer, wie sie in letzter Zeit der österreichischen Regierung im Frickthal bestimmt war, ist folgendermaßen bezogen worden:

Bezirk Rheinfelden.		
Von sämtlichen Gemeinden.		
a. Rustikalsteuer in runder Zahl	fl. 4840	
b. Dominikalsteuer	" 493	
c. Von den Pfarreien	" 371	
	fl. 6218	
Bezirk Laufenburg.		
Von sämtlichen Gemeinden.		
a. Rustikalsteuer in runder Zahl	fl. 4111	
b. Dominikalsteuer	" 493	
c. Von den Pfarreien	" 371	
	fl. 4975	

Die Gesamtsteuer des Frickthals betrug demnach in runder Zahl 11,193 fl.

Aus dem Ertrag dieser verschiedenen Einnahmen hatten die Stände die an den Landesfürsten zu entrichtende Abgabe unter dem Namen *miliare ordinarium* (auch *contributionale* genannt) zu bestreiten, so wie ihre eigenen Landesverwaltungskosten, welche sich jährlich auf etwa 40,000 fl. beliefen.

Das Recht, eine von dem Landesfürsten begehrte außerordentliche Landessteuer zu bewilligen und auszuschreiben, kam ebenfalls ausschließlich dem landständischen Deputations-Konvent zu. Ein solches durch außerordentliche Zeitumstände herbeigeführtes Begehren pflegten die breisgauischen Landstände niemals zu verweigern oder gänzlich abzulehnen; hingegen ward zu verschiedener Zeit die Ermäßigung solcher Steuerforderung, je nach Umständen auf die Bedrängnisse und große Noth des Landes begründet, nachgesucht, und von dem Landesfürsten auch zeitgemäß gewährt. Diesem Recht der Steuerausreibung stund auch das nicht minder beschwerliche Recht zur Seite, nach Erforderniß für das Land Schulden kontrahiren zu dürfen.

Durch die langjährigen Kriege sind die landständischen Schulden, unter den verschiedenen Namen von *Dominikal-* und *Aerarial-Obligationen* und *Zuschuß-Kapitalien* bis zum Monat März 1801 auf 2,635,613 und die rückständigen Zinse davon auf 88,099 Gulden angestiegen.

Der landständische Deputations-Konvent versammelte sich in der Regel nur ein Mal des Jahres, wenn nicht außerordentliche Umstände auch eine außerordentliche Versammlung erheischten. Das ständische Landhaus zu Freiburg war dessen Versammlungsort.

B. Der landständische Konseß war ein Ausschuß von allen drei Ständen, welcher die ihm zustehende Landesverwaltung bestimmten Vorschriften gemäß zu besorgen hatte. Er bestund aus einem Präsidenten, welcher vom Landesdeputations-Konvent gewählt, nur von dem Landesfürsten bestätigt wurde, und aus zwei Mitgliedern von jedem Stande, *Assessoren* genannt. Der erste und dritte Stand wählten aus ihrer Mitte ihre zwei *Assessoren*; die des zweiten Standes, die *Ritter*, turnirten zu zwei und zwei. Die Mitglieder des Konseßes bezogen ihre fixen Besoldungen aus der ständischen *Domestikalkasse*. Der Konseß hielt seine Sitzungen von 14 zu 14 Tagen im Landhaus, wo er seine eigene Kanzlei hatte; diese war einem *Syndikus* untergeordnet, welcher die land-

ständischen Geschäfte zu führen und zu beaufsichtigen hatte; ihm war ein Einnehmer, ein Buchhalter und das übrige nothwendige Kanzleipersonal beigegeben.

Auch die Erhebung der Bevölkerung und des Viehstandes gehörte zum Geschäftskreis der Landstände. Aber wichtiger, besonders für die persönliche Freiheit der jungen Bürger, war die dem Breisgau im Jahre 1791 auferlegte Verpflichtung der Landstände, das sogeheißene vorderösterreichische Landesregiment, im Verein mit den schwäbisch österreichischen Ständen, in komplettem Stand von 3600 Mann zu erhalten und in Kriegszeiten 200 Mann Rekruten zur Kavallerie zu liefern. Diese Rekrutirung war jedoch rücksichtlich des Standes der Bevölkerung keineswegs drückend, da sie mit keiner Konfiskation verknüpft, und das Land sogar, auch ohne Rekrutenspieler, wie es sonst geübt wurde, die von Zeit zu Zeit erforderlichen wenigen Rekruten aus sittenlosen und verwilderten jungen Leuten zu wählen befugt war, denen die militärische Subordination zu einem angemessenen sittlichen Kurmittel werden konnte. Weniger ersprießlich war dem Land die Erbauung und Unterhaltung einer Kaserne zur Aufnahme von etwa 1000 Mann und des für sie erforderlichen Militär-Spitals.

Den Rechten der breisgauischen Landstände und ihrer organischen Wirksamkeit unbeschadet, war diese der Ueberwachung der Landesregierung unterworfen, durch welche in der Regel die Gesuche und Vorstellungen der Landstände an den Hof gingen, oder sie ward über allenfalls direkt dahin gesendete Eingaben berichtlich einvernommen.

Volks-Schulwesen.

Im gesammten österreichischen Breisgau, wohin das Frikththal gehörte, befand sich das Land-Schulwesen seit langer Zeit besonders während es mit Kriegsgetümmel belastet war, ohne genügende Pflege und Obforge, die es doch überall und zu allen Zeiten bedarf.

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erschien die allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1774. Durch diese ward das gleichsam schlummernde Schulwesen der vorderösterreichischen Lande wieder aufgeweckt und zu frischer Lebensthätigkeit angeregt. Durch diese neue Ordnung im Schulwesen erhielt auch das Breisgau die sogenannte Normal-Schule, welche wie in Wien und in allen Provinzial-Hauptstädten der österreichischen Staaten, ebenso auch zu Freiburg zur Musterschule

für alle Landschulen erhoben wurde, wo die Lehrer derselben ihren mehrern Unterricht, und bessere Ausbildung im Lehrdienste einzuholen hatten, da in ganz Vorderösterreich kein eigentliches Schullehrerseminar bestand. War die Normal- oder Musterschule mit so vielen Schulkindern angehäuft, so wurden die jüngern derselben in eine besondere Schule abge sondert, und diese hieß sodann eine Trivialschule.

So umständlich und umfassend diese neue Schulordnung bearbeitet und noch mit besondern Instruktionen für Schullehrer und Schulaufseher begleitet war, so folgten ihr gleichwohl noch mehrfältige Nachträge, Erläuterungen und Verbesserungen.

Die thesesianische Schulordnung verdient auch noch jetzt in mancher Beziehung Beachtung. Wenn in Befolgung derselben der Lehrer der untern Schule die Kinder vom 6. Altersjahr an in zwei Klassen, vom Buchstabiren bis zum vollkommenen Lesen, Schreiben und Rechnen führen soll; hatte der Lehrer der Normalschule seine Schüler in der dritten und vierten und theilweise noch in einer fünften Klasse, in den ersten Lehrfächern mehr und mehr zur größern Vollkommenheit zu bringen, in der deutschen Sprachlehre vorwärts zu schreiten, nebenbei mit den Anfangsgründen der Mechanik, der Geometrie und der bürgerlichen Baukunst zc. und in letzter Klasse mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache sie vertraut zu machen. Der Religionsunterricht ging stufenweise durch alle Lehrklassen. Die Schulordnung enthielt eine sehr bindende Vorschrift für den regen Eifer und Fleiß der Schullehrer so wie für den fleißigen Schulbesuch der Schulkinder; über letztern hatte jeder Lehrer ein eigenes, mit bestimmten Rubriken versehenes Buch zu führen. Auch war demselben zur besondern Pflicht gemacht darauf zu halten, daß die Schulhäuser, wie jede Schulgemeinde eines besigen soll, zweckmäßig, und die Schulstuben geräumig und heiter genug seien. Zur Aufsicht über die Schullehrer waren für bezeichnete Kreise besondere Schulaufseher bestellt. Diesen Schulinspektoren, auch Schulkommission genannt, war eine weit ausgedehnte Amtsbefugniß eingeräumt. Es war ihnen nicht nur die zeitweise Visitation aller Schulen ihres Kreises aufgegeben, sondern sie hatten auch in der Zwischenzeit über alle Anstände, die sich bei dieser oder jener Schule ergaben, so über jeden nothwendigen Lehrerwechsel besondere Amtsberichte an die Oberschuldirektion nach Freiburg zu erstatten; bei Erledigung einer Lehrerstelle waren sie befugt, provisorisch einen andern zu bestellen, und für die definitive Wiederbesetzung derselben ihren Vorschlag zu machen. Allein die Institution

solcher besondern Schulinspektorate hatte keine lange Dauer, denn die Bezahlung solcher Inspektoren wurde der Regierung bald lästig, obwohl eben zur Schonung der Staatskasse diese Schulinspektion da und dort schon pensionirten Beamten übertragen wurde, die keine Schulmänner waren und deßhalb ihrem neuen Amtstitel als Schulinspektor auch mit gutem Willen nicht zu entsprechen vermochten, wovon sich die Oberschuldirektion durch ihre von Zeit zu Zeit angeordneten Schulvisitationen sehr bald überzeugen mußte. Die besondern Schulinspektorate sind daher wieder eingegangen.

Der letzte Schulinspektor des obern Rheinviertels, zu welchem nicht nur das Frickthal, sondern auch das übrerrheinische Rheinthäl und ein Theil des Schwarzwaldes gehörte, war Ernst Schernberg von Frick, vormaliger Schultheiß der Stadt Säckingen. Sein Schulkreis umfaßte 121 Schulen, die er zu beaufsichtigen hatte; wahrlich für den schon bejahrten Mann eine zu große Aufgabe. Schernberg ist bei der Abtrennung des Frickthals vom Breisgau in seinem Vaterland zurückgeblieben und mit diesem an den Kanton Aargau übergegangen, wo er späterhin als einer seiner Appellationsräthe in Aarau verstorben ist.

Das Schlimmste und Nachtheiligste bei der vorderösterreichischen Landschuleinrichtung war im Allgemeinen nebst dem Mangel eines Schullehrerseminars, die niedere Besoldung der Schullehrer; diese wurde fast überall von der Gemeinde, den Schulkindern und aus dem Kirchengut ohne irgend einen Beitrag von Seite des Staats so karg zusammen getragen, daß der Landschullehrer, welcher nicht zugleich den Kirchendienst (als Siegrist oder Küster) zu versehen hatte, so ihm mehr als der Lehrdienst abtrug, sich und seine Familie daraus nicht erhalten konnte, ohne Zuhilfnahme noch eines andern Gewerbes; deswegen war denselben auch neben dem Lehramt noch jedes andere damit verträgliche Gewerbe zu treiben gestattet; nur keine Weinwirthschaft, welches ihnen gänzlich verboten war.

Für die weibliche Erziehung bestund, außer den Mädchenschulen in den Frauenklöstern zu Freiburg und einigen andern Städten, keine besondere Vorsorge und auch diese wenigen Klosterschulen, bloß unter die allgemeine Staatsaufsicht gestellt, haben ihre Entstehung und ihren Fortbestand allernächst der eigenen Erziehungslust und dem Zwecke der Erhaltung dieser frommen Frauen-Vereine zu verdanken; weniger zweckmäßig sind sie mehr für Töchter wohlhabender Stadtbewohner als für gemeine Landmädchen berechnet und eingerichtet.

Auch im Frickthal ist bald nach seiner Vereinigung mit dem Aargau aus dem vormaligen Nonnenkloster in Olzberg eine wirkliche Erziehungsanstalt erstanden.

Schon von Kaiser Leopold II. wurden die frommen Nonnen dieser Klausur von Olzberg ihrer strengen Gelübde entbunden und ihr Klosterhaus in ein weltliches Damenstift umgewandelt, mit der weitern Anordnung, daß nicht, wie früher, nur stiftsadelige Fräulein, sondern auch die Töchter von Staatsbeamten, ohne einer adeligen Abstammung zu bedürfen, dahin aufgenommen werden sollen; wobei diesen Stiftsdamen der Zurücktritt in die freie Welt für alle Zeiten offen behalten wurde.

Bei eingetretener Landesherrlichkeit der aargauischen Regierung wurde sofort diesem Damenstift die viel gemeinnützlichere Bestimmung einer weiblichen Erziehungsanstalt gegeben. Um bei der innern Hauseinrichtung und vollständigen Organisation einer solchen Anstalt nicht beengt oder gehemmt zu sein, wurden den noch zurückgebliebenen drei Stiftsdamen, den freien Austritt aus dem Stiftsgebäude ihnen gewährend, zugleich anständige Pensionen ausgeworfen zu ihrem anderwärtigen standesmäßigen Lebensunterhalt. Es bleibt immerhin zu beklagen, daß diese wohlthätige weibliche Erziehungsanstalt, auch von andern Kantonen geschätzt und benutzt, nur Jahre erlebte, indem sie einer parlamentarisch erkämpften Ansicht zum Opfer gebracht wurde, der Ansicht nämlich, daß dieser besondere Stiftungsfond, welcher mit den Gebäulichkeiten, Lehenhöfen, Garten und andern Grundstücken, Zehnten und Bodenzinsen sich über 300,000 Fr. belaufen soll, in den allgemeinen Kantonschulfond geworfen, der Gesamtheit gemeinnütziger werde. Man kann es dem Frickthal nicht verargen, wenn es, durch eine solche einseitige Meinung nicht befriedigt, auf die theilweise Entfremdung dieses bedeutenden frickthalischen Separatfondes, nicht ohne schmerzliche Empfindungen zurückblickt.

In den Vierziger Jahren wurde sodann in den Stiftsgebäuden von Olzberg von der Lehrerin Josephine Stadlin von Zug ein von der Kantonsregierung begünstigtes Lehrinstitut für Mädchen errichtet.

Wenn wir hier noch auf das Landschulwesen im Allgemeinen, wie es früher im Frickthal bestund, und nun gegenwärtig besteht, einen vergleichenden Blick werfen, so läßt sich unmöglich verkennen, daß dasselbe durch die

Einverleibung in den Kanton Aargau in mancher Beziehung bedeutend gewonnen habe.

Vor Allem war es dem Frickthal heilsam, seine Schullehrerkandidaten an das gleich anfänglich in Aarau errichtete und später nach Lenzburg ver setzte Schullehrerseminar absenden zu können, wo sie zu bessern Schullehrern gebildet wurden, als bisher in vielen Orten der Landschaft zu finden waren.

Wir wollen übrigens in das Innere der Schulen selbst nicht eindringen, um zu erforschen, ob bei der gegenwärtigen allgemeinen Schuleinrichtung des Kantons überall gut gelehrt und gelernt werde; und ob die jetzt aufgestellten Schulpflegen und Schulinspektoren, wie zu wünschen ist, ihrer wichtigen und mühsamen Aufgabe genügend und befriedigend entsprechen. Allein das sollen wir hier nicht zu erwähnen unterlassen, daß im Frickthal, seitdem es aargauisch geworden, die früher verzeigten 32 Schulen sich bis auf 42 vermehrt haben, und übereinstimmend damit auch eben so viel Schulhäuser erbaut worden sind.

Religion, Geistlichkeit, Kirchenverwaltung.

Die gesammte Bevölkerung der frickthalischen Gemeinden bekennt sich zur christlich-katholischen Religion, zu dem von Voreltern, von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Glauben und kirchlichen Kultus. Auch die Zeit der Reformation, welche bis an ihre Landesgrenze sich ausdehnte, vermochte nicht, sie darin zu erschüttern. Man blieb dem angewöhnten Gottesdienst anhänglich. Dem ungeachtet fanden im Frickthal zu jeder Zeit auch andere Glaubensgenossen ungehinderte Ansiedelung, und es vermehren sich besonders in neuerer Zeit die Familien, welche ungestört in gemischter Ehe leben.

Die Geistlichkeit des Frickthals von Pfarrpfünden und mehreren Kaplaneien, nebst der vormals Maltheiser-Ordenspfarrei Leuggern, bildeten früher, wie noch gegenwärtig, ein Kuratkapitel, welchem ein Dekan, ein Kammerer und einige Juraten vorstehen; in ihrer jährlichen Kapitelsversammlung wurden hauptsächlich Kirchen-, Schul- und Personalangelegenheiten vorgetragen, berathen und meistentheils friedlich abgethan.

Alle Pfarr- und Kaplaneistellen waren mit genügendem Pfrundvermögen dotirt, aus welchem die Pfründner ihre Besoldungen bezogen, da und dort mit Zuschüssen von den Gemeinden, den Kirchen und andern

Stiftungen. Von Seite der Staatsregierung wurden keine Beiträge hiezu erforderlich, weil auch die geringste Pfarrpfünde ihre tausend Franken abtrug.

Jedoch mögen alle die sogenannten fetten Pfründen in neuerer Zeit durch die Aufhebung des kleinen Zehntens, durch den Loskauf des großen Zehntens und der Bodenzinse und durch noch andere zeitgemäße Verfügungen immerhin empfindlich geschmälert worden sein. Dem ungeachtet darf die Landgeistlichkeit des Frickthals, auch in ökonomischer Beziehung, bei Vergleichung zwischen da und anderwärts sich genugsam befriedigt finden, da sie bei einer allgemeinen Pfrundreform, durch allfällige Klassifikation, eher zu verlieren als zu gewinnen haben dürfte.

Das Kollegiatstift zu St. Martin in Rheinfelden bildete ein für sich bestehendes Kapitel, welches sich mit seinen eigenen Kirchen-, Stifts- und Verwaltungsgeschäften zu befassen hat. Dasselbe besteht aus einem Propst, einem Kustos und vier Chorherren, nebst vier Kaplänen. Der jüngste Chorherr ist statutenmäßig zugleich Stadtpfarrer, welcher diese Stelle im Namen des Stifts zu versehen und zu besorgen hat.

Zu allen diesen Stiftspfänden mit Ausnahme der Kaplaneien, welche theils das Stift selbst, theils die Stadt zu vergeben hat, wurde bis zur Zeit der Trennung von Oesterreich das Wahlrecht von dem kais. österreichischen Hofe und für ein Kanonikat von der Hochschule zu Freiburg im Breisgau ausgeübt, welches sodann erbrechtsmäßig an die aargauische Regierung übergegangen ist. Auf gleiche Weise sind von derselben Regierung die übrigen Kollaturen der Pfarreien des Frickthals, welche auswärtigen Kollatoren angehörten, als Ehrenrechte, von Staatswegen an sich gezogen worden.* Die Abtretung des Frickthals an die Schweiz war den beiden Kapuziner-Klöstern zu Rheinfelden und Laufenburg das Signal zur Auswanderung über den Rhein, in andere breisgauische Klöster ihres Ordens, weil sie, ohnehin auf eine geringe Anzahl ihrer Konventualen herabgeschmolzen, mit der Schweizer-Kapuziner-Provinz vereinigt

* Der Deutschorden war Kollator von den Pfarrpfänden Frick und Möhlin. Das fürstliche Damenstift Säckingen von der Pfarrei Laufenburg und von jenen der Gemeinden Raisten, Stein, Obermumpf, Mumpf, Wegenstetten, sowie von allen Kirchengemeinden des Mettauers-, Sulz- und Gansinger-Thals; das Domstift Urlesheim von jenen von Zeiningen und Kaiser-Augst. Das Kloster Maria-Stein endlich von jener zu Wittnau. Die Kollaturen von Eiken, Wölflinswyl und Herznach gehören dem Kollegiatstift Rheinfelden.

zu werden, sich so sehr scheuten, daß selbst die schwere Trennung von einem seiner Frömmigkeit und Freigebigkeit wegen ihnen lieb gewordenen Land und Volk, sie von der Auswanderung nicht zurückhalten konnte. Auch dort, im Großherzogthum Baden, gingen die frommen Männer ihrem baldigen Aussterben entgegen.

Zur Zeit der Vereinigung des Frickthals mit dem Kanton Aargau stand das Kirchenwesen und die Geistlichkeit des Landes unter dem Hirtenstab des Bischofs von Basel. Freiherr Kaver von Neveu war damals Bischof. Da das Domkapitel dieses Bisthums seinen bisherigen Sitz in Bruntrut der Kriegszeiten wegen verlassen hatte, und in's Breisgau ausgewandert war, und nach dem Hinscheid des Bischofs von Roggenbach, im Münster zu Freiburg den Freiherrn von Neveu zum Bischof erwählt hatte (1794), verlegte dieser seinen Wohnsitz in sein eigenthümliches Haus nach Offenburg. Der neue Bischof, ein schon bejahrter Mann, verwaltete sein Oberhirtenamt in großer Stille und mit vieler Friedfertigkeit, was bei einem gänzlichen Stillstand in allen geistlichen und kirchlichen Einrichtungen, während es hierin im benachbarten Frankreich stürmte und tobte, immerhin noch wünschens- und lobenswerth sein mochte.

Wegen der großen Entfernung von Offenburg wurde im Frickthal wie in andern entfernten Theilen des Bisthums ein bischöflicher Kommissär aufgestellt, und dem jeweiligen Stiftspropst von Rheinfelden übertragen. Später nach dem Tode des Koadjutors Propst Gluz von Solothurn, und nach dem nachherigen Ableben des Provikars und Offizials Tschan in Schönenwerd, ist das bischöfliche Kommissariat in Rheinfelden zu einem Provikariat und Offizialität erhoben, und dem würdigen Stiftspropst und Domkapitular Dr. Wohnlich daselbst übertragen worden (1824).

Die österreichischen Verordnungen in geistlichen und kirchlichen Dingen, welche im Frickthal wie im ganzen Breisgau in gesetzlicher Kraft bestanden, begrenzten den Wirkungskreis, inner welchem der bischöfliche General-Propst bei seinen höhern Amtsverrichtungen sich zu bewegen hatte. In voranbeschriebener Gestalt ging die Bisthumsverwaltung des Frickthals an den Kanton Aargau über.

Während eben dieser Zeit stand die katholische Bevölkerung der aargauischen Grafschaft Baden und der Freien-Aemter, sowie die Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau und sämtliche kleine Kantone, unter dem Bischof von Konstanz. Das Bisthum Konstanz ist unter des Freiherrn v. Dalberg's trefflicher Leitung berühmt geworden. Nach Dalberg's

Ableben 1817 wurde der Freiherr Jos. Heinrich von Wessenberg Bischof. Seine kluge und einsichtsvolle Bisthumsverwaltung ward überall als segensreich anerkannt. Wenn es hier nicht der Ort und nicht an der Zeit ist, von dessen fruchtbarer Wirksamkeit und den vielen vorsichtlichen Institutionen ausführlich zu sprechen, so können wir uns doch nicht enthalten, seiner auch im Kanton Aargau eingeführten, zur Fortbildung der Geistlichkeit gedeihlichen Konferenzverhandlungen, der im Einverständniß mit der Regierung abgeänderten Statuten des Chorherrenstifts in Zurzach, wonach die dasigen Chorherrnstellen vornehmlich zu Ruhefründern für alte, gebrechliche und verdiente Pfarrgeistliche bestimmt wurden; der Aufstellung einer geistlichen Prüfungskommission für die Bewerber für Pfarrpfünden u. dgl. m. rühmlich zu erwähnen. Es kann daher nicht befremden und nicht bestritten werden, daß die, vorzüglich von den kleinen Kantonen, nicht ohne fremden politischen Einfluß betriebene Abtrennung der schweizerischen Stände von dem Bisthum Konstanz, gegen welche der Kanton Aargau sich immerfort feierlich verwahrte, in baldiger Zeit darauf von allen, selbst von den hiefür thätigen Urkantonen, bereut und beklagt worden ist. Wenn auch Herr von Wessenberg in späterer Zeit, aus nicht unbekanntem, für ihn nicht unrühmlichen Gründen bei dem römischen Hofe in Ungnade gefallen ist, so bleibt nichts desto minder sein Ruhm als wahrhaftiger hoher Priester, als Schriftgelehrter, Sittenlehrer und für Religion und Tugend begeisterter Dichter, unverwelflich.

Zu den werthvollen Erbgütern, welche das Frickthal dem Kanton Aargau zubrachte, gehört vornehmlich die gesegliche Landeseinrichtung in Kirchensachen. Der hochgefeierte Kaiser Josef II., auf der von seiner glorreichen Kaiserin Mutter, Maria Theresia, gebrochenen Bahn fortschreitend, behauptete mit Muth und Kraft seine Landeshoheitsrechte der Kirche gegenüber. Dadurch hat die früher geübte Macht des Papstes und seiner Kurie empfindliche Noth gelitten; denn die bischöflichen Rechte wurden gegen die Uebermacht der päpstlichen Tiara in landesfürstlichen Schutz genommen; den allzuhäufigen Refursen der Gläubigen nach Rom wurden wohlthätige Schranken gesetzt und hiedurch den unnöthigen Dispenstaxen der Weg nach Rom abgeschnitten; das landesherrliche Plazet für päpstliche und bischöfliche Verordnungen durfte nimmermehr umgangen werden; kein katholischer Pfarrer durfte ungestraft die kirchliche Einsegnung einer gemischten Ehe verweigern und dergl. m.